



Der Oberbürgermeister
Stadt Oldenburg (Oldb)

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
(03/2021 OL)**

Aufgrund der §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung werden die nachstehenden Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

In der Gemeinde Wiefelstede im Landkreis Ammerland ist am 16. März 2021 in einem Bestand der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Dieser Ausbruch wirkt sich auch hinsichtlich der Einrichtung eines Anschluss-Sperrbezirkes und eines Anschluss-Beobachtungsgebietes auf das Gebiet der Stadt Oldenburg aus.

Um den Seuchenbestand in der Gemeinde Wiefelstede herum wurde ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt, das in Teilen bis in die Stadt Oldenburg hineinreicht, sodass seitens der Stadt Oldenburg ein Anschluss-Sperrbezirk und ein Anschluss-Beobachtungsgebiet angeordnet werden muss.

Der Anschluss-Sperrbezirk ist im Anhang 1 als violette Linie mit den folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung des Anschluss-Sperrbezirkes in der Stadt Oldenburg:

Ausgangspunkt des Anschlussperrbezirkes ist der Schnittpunkt zur Kreisgrenze des Landkreises Ammerland auf Höhe Heinrich-Kunst-Weg/Ammerlandstraße

- dem Straßenverlauf der Ammerlandstraße in süd-östlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Karpfenweg
- dem Verlauf Karpfenweg weiter folgend in nördlicher Richtung bis zur Abbiegung in den Karuschenweg
- dem gesamten Verlauf Karuschenweg bis zum Übergang auf die Ofenerdieker Straße folgend
- dem Verlauf der Ofenerdieker Straße in nördlicher Richtung weiter folgend bis zur Kreuzung Am Strehl
- dem Verlauf Am Strehl in süd-östlicher Richtung bis zur Abbiegung Süderdiek weiter folgend
- dem gesamten Verlauf des Süderdiek bis zum Übergang auf den Immenweg weiter folgend
- dem gesamten Verlauf des Immenweg in nord-östlicher Richtung bis zum Übergang auf den Schafjückenweg weiter folgend
- dem Schafjückenweg in nördlicher Richtung parallel zur A 293 weiter folgend bis zum Übergang auf die Straße Am Ende
- der Straße Am Ende in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Wahnbäke weiter folgend
- der Wahnbäke entlang in nord-westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze des Landkreises Ammerland (circa in Höhe Nordring Haus-Nummer 69)

Das Anschluss-Beobachtungsgebiet ist im Anhang 2 als violette Linie mit dem folgenden Verlauf dargestellt:

Beschreibung des Anschluss-Beobachtungsgebietes in der Stadt Oldenburg:

Ausgangspunkt des Anschlussbeobachtungsgebietes ist der Schnittpunkt zur Kreisgrenze des Landkreises Ammerland auf Höhe Wildenlohsdamm/Lerchenstraße

- dem Verlauf Wildenlohsdamm in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Edewechter Landstraße folgend
- von der Edewechter Landstraße weiter in östlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Thomasburg
- dem Verlauf Thomasburg in südlicher Richtung weiter folgend bis zur Kreuzung Sandfurter Weg
- dem Verlauf Sandfurter Weg in nord-östlicher Richtung bis zur Abzweigung Dannenbuschweg folgend
- dem gesamten Verlauf des Dannenbuschwegs folgend bis zum Übergang in den Schnepfenweg
- dem gesamten Verlauf des Schnepfenwegs bis zum Übergang auf den Hausbäker Weg folgend
- auf den Hausbäker Weg abbiegend weiter in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Kasperbäke folgend
- dem Verlauf der Kasperbäke folgend bis zum Übergang in die Hausbäke
- dem Verlauf der Hausbäke in nord-östlicher Richtung, entlang der nördlichen Uferseite des Blesshunteichs weiter folgend bis zum Schnittpunkt mit der Hundsmühler Straße
- auf die Hundsmühler Straße abbiegend in südlicher Richtung weiter folgend bis zur Abzweigung in den Sodenstich
- dem gesamten Verlauf des Sodenstichs bis zum Übergang auf den Marschweg weiter folgend
- vom Marschweg abbiegend auf die Autobahnauffahrt A28 in Richtung Bremen folgend
- von der A28 Richtung Bremen auf die A 29 Richtung Wilhelmshaven bis zur Abfahrt Oldenburg-Hafen weiter folgend
- von der Abfahrt Oldenburg-Hafen auf die Holler Landstraße in süd-östlicher Richtung abbiegend
- der Holler Landstraße in süd-östlicher Richtung bis zur Abzweigung Klostermark folgend
- dem Verlauf Klostermark weiter folgend bis zum Übergang Neuer Weg
- dem gesamten Verlauf Neuer Weg in nord-östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze (Bereich Iprump)
- dem Verlauf der Stadtgrenze in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze des LK Ammerlandes weiter folgend (Verlauf entlang der Bornhorster Huntewiesen)

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis wir diese wieder aufheben. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 17. März 2021.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den, den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk, ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Festlegung der Restriktionsgebiete ist geeignet und erforderlich, um das HPAI H5-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für

Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Der Antrag ist an das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg zu richten.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Der Oberbürgermeister

Oldenburg, den 17. März 2021

Krogmann

Folgen der Anordnung für den Sperrbezirk sind:

- Tierhalter haben Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Folgen der Anordnung für das Beobachtungsgebiet sind:

- Tierhalter haben Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Tierhalter hat unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels und der verendeten Geflügeltiere mit dem Standort in der Stadt Oldenburg beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen der Stadt Oldenburg (Oldb) anzuzeigen sowie jede Änderung mitzuteilen.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, unter der Telefon-Nummer 0441 235-4610 sofort zu melden.

Unsere tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 13. November 2020 zur [Aufstallung des Geflügels](#) gilt weiterhin.

Gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

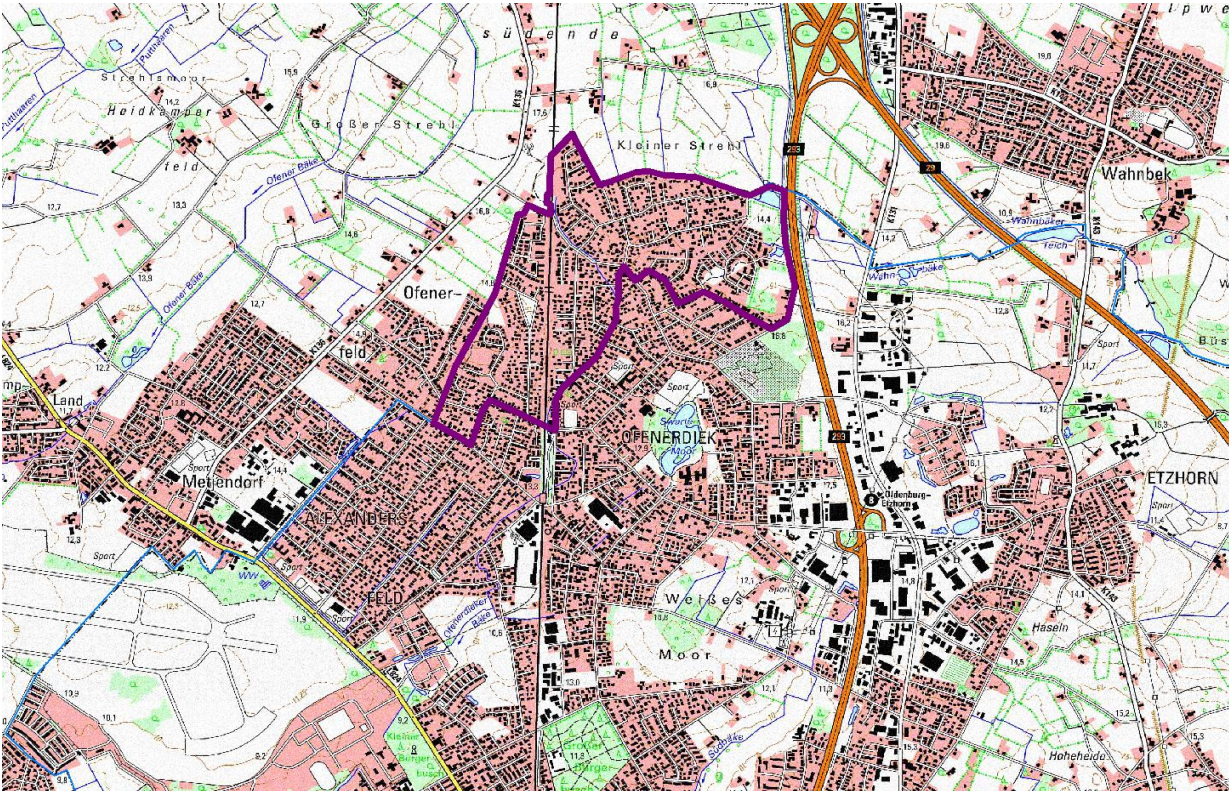
Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (zum Beispiel durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.

Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

- (1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von
 1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tierenauf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
- (2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen
 1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
 2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundertein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anhang 1: Anschluss-Sperrbezirk in der Stadt Oldenburg



Anhang 2: Anschluss-Beobachtungsgebiet in der Stadt Oldenburg

